

Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	
Einrichtungen, in denen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht (jeweils für Kundinnen/Kunden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter)	1. Einzelhandelsbetriebe, 2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, 3. Apotheken, Sanitätshäuser, 4. Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Autowaschanlagen, 5. Banken und Sparkassen, Poststellen, 6. Reinigungen, Waschsalons, 7. Buchhandlungen, Büchereien, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Bibliotheken und Archive, 8. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, 9. Großhandel, 10. Museen, Galerien, Ausstellungen, Gedenkstätten, Bau- und Kulturdenkmäler
Wartebereiche vor Einrichtungen, in denen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht	als Kundin / Kunde ja, als Mitarbeiterin / Mitarbeiter ja
Shopping Malls, Outlet-Center	ja, auf dem gesamten Gelände (innerhalb eines geschlossenen Gebäudekomplexes und eines abgegrenzten Areals unter freiem Himmel)
Außenanlagen von Verkaufsstellen, z.B. von Bau- und Gartenmärkten	ja
gastronomische Einrichtungen (Innen- und Außengastronomie)	als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kundenkontakt haben ja; als Gäste ja, dies ist nur unmittelbar am Platz entbehrlich
Restaurants, Speisegaststätten, Eiscafé etc. im Rahmen des Straßenverkaufs / Verkaufs zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke	als Kundin / Kunde ja, als Mitarbeiterin / Mitarbeiter ja
Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand zwischen Personen unterschritten wird (beispielsweise zur Anlieferung, Aushändigung oder Überbringung von Waren, Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege)	als Kundin / Kunde ja, als Mitarbeiterin / Mitarbeiter ja, wenn die Art der Dienstleistung dies zulässt
Handwerker, Dienstleister, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann	nein
Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Arztpraxen, Krankenhäuser etc.)	Patientinnen / Patienten in Wartesituationen ja;
Gottesdienste	Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist für Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher vorzusehen.
Ausnahmen von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, 2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen

	Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, 3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden oder sich keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher auf den Verkaufs- oder Besucherflächen aufhalten.
Aufenthalt im öffentlichen Raum	nein
ÖPNV	Fahrgast ja Fahrerin / Fahrer (im Fahrgastbetrieb) grds. auch ja, es sei denn, es sind geeignete andere Schutzvorrichtungen (z.B. Trennvorrichtung aus Plexiglas) vorhanden; bei Betreten des Fahrgastraumes oder Verlassen des abgetrennten Bereiches gilt die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung
Mietwagenverkehr	Fahrgast ja Fahrerin / Fahrer (im Fahrgastbetrieb) grds. auch ja, es sei denn, es sind geeignete andere Schutzvorrichtungen (z.B. Trennvorrichtung aus Plexiglas) vorhanden
Schulbusse	Schüler ja, allerdings Beförderungspflicht, auch wenn Schülerin / Schüler keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt Fahrerin / Fahrer (im Fahrgastbetrieb) grds. auch ja, es sei denn, es sind geeignete andere Schutzvorrichtungen (z.B. Trennvorrichtung aus Plexiglas) vorhanden
Taxi	Fahrgast ja Fahrerin / Fahrer (im Fahrgastbetrieb) grds. auch ja, es sei denn, es sind geeignete andere Schutzvorrichtungen
Fähren	Fahrgäste grds. ja, nicht jedoch, wenn diese sich im eigenen KFZ aufhalten, Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (im Fahrgastbetrieb) ja
Bus- und Bahnhaltestellen, Bahnsteige	Fahrgäste / Besucher ja Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter ja
Hotels und Betriebe des Gastgewerbes	Gäste: In Innenräumen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter: Bei Gästekontakt ja
Hörbehinderte	Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Personen mit Hörbehinderung erforderlich.
Wie werden die Ausnahmen wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nachgewiesen?	ärztliche Bescheinigung (Bescheinigung kann vom Arzt per E-Mail übersandt werden, Original nicht erforderlich)

Welche Formen der Mund-Nasen-Bedeckung sind zulässig?	• sog. Alltagsmaske sind ausreichend (Einwegmasken oder (selbstgenähte) Stoffmasken) • Bedeckung von Mund und Nase mit einem Schal oder Tuch zulässig • Falls aus medizinischen oder psychischen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich ist, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Visiere zwar zulässig sind, jedoch im Sinne der Zielsetzung der MNB nicht als gleichwertige Alternative angesehen werden können. • medizinische Schutzmasken z.B. FFP 2, FFP 3, MNS (OP-Masken) sind nicht erforderlich
--	---